

Schulgottesdienste Sommer 2021 – Stand 2021-07-07

Liebe Kollegen/innen,

die Schulgottesdienste stehen an. Was ist zu beachten¹?

1. Veranstalter des Schulgottesdienstes ist die jeweilige Schule, die diesen gemeinsam mit den „örtlichen Kirchenbehörden“ anbietet².

Folgende Regelungen sind im Vorfeld zu bedenken. Der Gottesdienst als schulische Veranstaltung fällt unter die außerunterrichtlichen Angebote. Dabei gilt: „Der Unterricht sowie außerunterrichtliche Angebote und Veranstaltungen sind so zu organisieren, dass **die Anzahl der Kontaktpersonen möglichst gering gehalten wird. Die Klassen oder Lerngruppen werden hierfür so konstant zusammengesetzt, wie dies schulorganisatorisch möglich ist. Die Bildung von klassenübergreifenden Gruppen ist innerhalb der Jahrgangsstufe in diesem Rahmen zulässig, soweit dies erforderlich ist, um das Unterrichtsangebot zu realisieren**“.³

2. Schulgottesdienste in Verantwortung der Schule:

Ort und Anzahl der bei Schulgottesdiensten zulässigen Teilnehmenden sind miteinander verknüpft.

Grundlage bildet die jeweiligen Inzidenzen im Landkreis, siehe die auszugweise dargestellte Tabelle rechts⁴.

Da viele Schulen über keine ausreichend großen Räumlichkeiten verfügen, um allen Schüler:innen den Gottesdienst im geschlossenen Raum zu ermöglichen, empfiehlt es sich, die Gottesdienste im Freien abzuhalten

Übersicht der inzidenzabhängigen Regelungen

Inzidenzwert 0-50	Inzidenzwert 50-100
Unterricht: Präsenz	Unterricht: Präsenz (an weiterführenden und beruflichen Schulen sowie SBBZ Hauptstufen erst ab 21. Juni, bis dahin dort wechselnd)
Masken: Ja (Nein im Freien; Nein auch im Klassenzimmer, wenn Inzidenz unter 35 und seit 2 Wochen keine Infektion an der Schule)	Masken: Ja
Tests: Pflicht	Tests: Pflicht; Präsenzphase abhängig von Testangeboten
Abstand: Nein für Schülerinnen und Schüler/Unterricht	Abstand: Bei Wechselunterricht ja; an GS, SBBZ nein
Veranstaltungen*: Öffnungsstufe 3 – bis zu 500 Personen im Freien oder bis zu 250 Personen in geschlossenen Räumen (gilt auch, wenn Inzidenz 14 Tage nach Öffnungsstufe 2 weiter sinkt)	Veranstaltungen: Öffnungsstufe 1 – bis zu 100 Personen im Freien bzw. Öffnungsstufe 2 – bis zu 250 Personen im Freien und bis zu 100 in geschlossenen Räumen (wenn Inzidenz 14 Tage nach Öffnungsstufe 1 weiter sinkt)
Sportunterricht**: <ul style="list-style-type: none">• 0-35: Ja• 35-50: Ja, in Hallen jedoch nur kontaktarm	Sportunterricht: Ja im Freien und im Klassen/Gruppenverband (an weiterführenden Schulen nur kontaktarm; in Jahrgangsstufen 1 und 2 auch in Hallen möglich) und zur Prüfungsvorbereitung
Sonstiges: Tagesausflüge im Klassenverbund gestattet	Sonstiges: <ul style="list-style-type: none">• 2 Wochen vor Prüfung ist Fernunterricht möglich

¹ <https://km-bw.de/,Lde/startseite/sonderseiten/corona-verordnung-religion>

² Verwaltungsvorschrift des Landes BW: <http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=VVBW-220-KM-20010731-SF&psml=bsbawueprod.psml&max=tru>.

³ <https://km-bw.de/,Lde/startseite/sonderseiten/corona-verordnung-schule> - §3,1.

⁴ https://km-bw.de/site/pbs-bw-km-root/get/documents_E1107083482/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/KM-Homepage/Artikelseiten%20KP-KM/1_FAQ_Corona/Tabellen%20inzidenzabh%C3%A4ngige%20Regelungen/1_%C3%9Cbersicht%20der%20inzidenzabh%C3%A4ngigen%20Regelungen.pdf

Daraus ergeben sich also folgende **Möglichkeiten der Gestaltung von Schulgottesdiensten**:

- **Schulabschlussgottesdienst im Klassenverband im Klassenzimmer:**
Man bleibt in der eigenen Klasse. Lieder können eingespielt werden. Bausteine und Lieder stehen unter www.rpi-baden.de – Schulgottesdienste zur Verfügung.
Es wird dringend empfohlen, die gottesdienstliche Feier / Andacht nach Vereinbarung mit der Schulleitung in der ersten Stunde abzuhalten. Dies eröffnet den nicht am Religionsunterricht teilnehmenden Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, erst zur zweiten Stunde an die Schule zu kommen. Eine Absprache zwischen den Fachschaften für evangelische und katholische Religion an den Schulen ist notwendig.
- **Schulabschlussgottesdienst im Klassenverband im Freien auf dem schulischen Gelände:**
Es muss gewährleistet sein, dass die Jahrgänge einzeln auf den Pausenhof kommen (und gehen) und dort auch im Klassenverband versammelt bleiben und dabei den Mindestabstand einhalten. Das wird nur bei größeren Freiflächen möglich sein und stellt die Frage nach dem Handling, wenn die Entfernungen etwas größer sind. Bei Musik im Freien ist für eine entsprechende technische Ausstattung (Kabel, Mikroanlage, Anlage mit Boxen) zu sorgen. Auf entsprechende Abstände ist zu achten.
Auch hier wird empfohlen die Gottesdienste in der ersten Stunde abzuhalten, so dass die nicht am Religionsunterricht teilnehmenden Schülerinnen und Schüler erst zur zweiten Stunde in den Unterricht kommen.

3. Kirchliches Angebot eines Schüler:innengottesdienstes⁵

- **Gottesdienst für Schülerinnen und Schüler in einer Kirche:**
Dies ist eine kirchliche Veranstaltung, die in den Räumen der Kirchen- bzw. Pfarrgemeinde durchgeführt wird. Die Schule eröffnet nur die Möglichkeit, dass dies in der ersten Stunde stattfindet und weist darauf hin. Die Verantwortlichkeit liegt bei den veranstaltenden Kirchen- bzw. Pfarrgemeinden. Hier gilt das Schutzkonzept für Gottesdienste in Kirchen⁶: Singen erlaubt, Abstand 2 m, die **Maximalbelegung richtet sich nach der Größe der Kirche**. Lieder stehen als Clips auf der Homepage des RPIs (www.rpi-baden.de -schulgottesdienste) zur Verfügung. Für eine entsprechende technische Ausstattung (Kabel, Mikroanlage, Anlage mit Boxen) sollte gesorgt werden.

Da es im letzten Jahr an vielen Orten sehr gut gelungen ist, die Schulgottesdienste trotz schwerer Bedingungen zu feiern, müsste dies auch dieses Jahr möglich sein.

Gottes Segen, viele gute Gedanken und gutes Wetter wünscht Dr. U. Hauser, RPI Baden

⁵ <https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=VVBW-220-KM-20010731-SF&psml=bsbawue-prod.psml&max=tru> – Absatz 2.

⁶ <https://www.ekiba.de/media/download/variant/192473> - Punkt 4.